

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Beauftragung des IQTIG im Rahmen der Personalausstattung
Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL):
Anpassung der Beauftragung vom 14. Mai 2020 zur
quartalsweisen Mitteilung über die Ergebnisse der
Nichterfüllung der Mindestvorgaben gemäß § 11 Abs. 11 S. 3
PPP-RL

Vom 3. Dezember 2025

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a Verfahrensordnung in seiner Sitzung am 3. Dezember 2025 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Die Beauftragung vom 14. Mai 2020 wird unter der Nr. I. Auftragsgegenstand 2. wie folgt ergänzt:

„a) Die quartalsweise Mitteilung über die Ergebnisse gemäß § 11 Abs. 11 S. 3 PPP-RL der Einrichtungen, die eine Mitteilung über die Nichterfüllung der einrichtungs- und quartalsbezogenen Mindestvorgaben angezeigt haben. Die Ergebnisse sind differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik (in einem PDF-Dokument und ggf. zusätzlich einer Excel-Tabelle) darzustellen. Bei den Auswertungen ist als Grundgesamtheit die Soll-Liste gemäß § 11 Abs. 14 PPP-RL zugrunde zu legen.

Es sind die folgenden ausgewählten Ergebnisse zu insbesondere folgenden Fragestellungen heranzuziehen sowie Verlaufsbetrachtungen der letzten acht Quartale (mit Ausnahme Struktur der Einrichtungen und Anrechnungen) darzustellen:

- Wie sieht die Struktur der Einrichtungen aus? (Merkmale der regionalen Pflichtversorgung, Planbetten, Planplätze, ausschließlich Tagesklinik)
- Wie groß ist der Anteil der Einrichtungen, die die Mindestvorgaben nicht erfüllen, bezogen auf die Grundgesamtheit? (Nichterfüllung, Nichterfüllung im Tagdienst, Nichterfüllung im Nachtdienst)
- Wie verteilen sich die Einrichtungen, die die Mindestvorgaben nicht erfüllen, auf die Umsetzungsgrade/Ausmaß der Nichterfüllung im Nachtdienst?
- Wie groß ist die Abweichung zwischen VKS-Ist und VKS-Mind berufsgruppenbezogen?

(Differenziert für den Tag- und Nachtdienst)

- Wie sieht die Nichterfüllung der Mindestvorgaben aus unter Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen (ATB) (Anteil Nichterfüller ohne ATB)?
- Welche ATB werden wie häufig geltend gemacht?
- Welche Anrechnungen erfolgen auf welche Berufsgruppen?“

II. Hintergrund der Beauftragung

Hintergrund der Beauftragung ist die Ergänzung in § 11 Abs. 11 S. 3 PPP-RL mit Beschluss vom 18. Juni 2025. Damit der G-BA seinen Beobachtungspflichten nachkommen kann, erstellt das IQTIG gemäß § 11 Absatz 11 PPP RL eine quartalsweise Mitteilung über die Ergebnisse der Nichterfüllung der Mindestvorgaben gemäß § 11 Abs. 11 S. 3 PPP-RL

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermine

Die Mitteilung über die Ergebnisse zur Nichterfüllung der Mindestvorgaben ist jeweils bis spätestens vier Monate nach Ende des betreffenden Quartals an den G-BA zu übermitteln.

Berlin, den 3. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag